

# **STICHPUNKT SICHERHEIT**

## • Persönliche Auftriebsmittel - Rettungswesten

**Einsätze an und auf heimischen Gewässern** gehören zum **Aufgabenspektrum** vieler Feuerwehren. Auch der kleinste Dorfteich oder ein Rinnsal kann zu einer Einsatzstelle werden. Um derartige Einsätze sicher zu bewältigen, sind u.a. Maßnahmen zum Schutz der Feuerwehrangehörigen vor dem Ertrinken vorzusehen. Die Feuerwehr sollte auch hierauf vorbereitet sein.

Notsituationen, die zum Ertrinken von Feuerwehrangehörigen führen können, sind in unterschiedlichen Szenarien nach einem Sturz ins Wasser denkbar, z.B. nach dem Herausfallen aus einem fahrenden Boot, nach dem Herabstürzen von einer Kaimauer oder durch Unterkühlen bei längerem Aufenthalt im Wasser. Besondere Situationen wie z.B. ein Sturz bei Dunkelheit ins Wasser können eine schnelle Rettung erschweren. Eine Bewegungsunfähigkeit oder Ohnmacht einer Person kann nicht ausgeschlossen werden und eine Rettung mühevoll machen. Die ins Wasser gestürzte Person kann leicht unterkühlen und muss in eine ohnmachtssichere Lage gebracht werden. Bei Brändeinsätzen an bzw. auf dem Wasser können durch erhöhte Wärmestrahlung oder einer Stichflammenbildung besondere Gefährdungen entstehen. Aber auch Strömungsverhältnisse dürfen nicht vernachlässigt werden, wie sie in natürlichen schnellfließenden Flüssen oder der Nord- und Ostsee zu verzeichnen sind. Auch an wassertechnischen Bauwerken wie z.B. Wehranlagen oder Stauwerken, kann es zu gefährlichen Strömungen, Strudeln und Verwirbelungen kommen. Abschließend seien auch noch die Hochwasserlagen aufgeführt, die ebenfalls besondere Gefährdungen mit sich bringen.



[B 2 – „Persönliche Schutzausrüstung“] – Persönliche Auftriebsmittel - Rettungswesten

## Rechtliche Regelung

Rettungswesten müssen von Feuerwehrangehörigen getragen werden, sobald die Gefahr des Ertrinkens besteht. Diese Forderung ergibt sich aus § 22 der UVV „Feuerwehren“. Somit gilt das Tragen von Rettungswesten nicht nur beim Bootseinsatz, denn die Gefahr des Ertrinkens kann z.B. auch beim Verlegen von Ölschlängeln, bei der Eisrettung oder auch der Löschwasserentnahme aus einem offenen Gewässer bestehen. Rettungswesten können die Gefahr des Ertrinkens nicht gänzlich ausschließen, geben jedoch eine angemessene Sicherheit gegen Ertrinken! Wenn keine Rettungswesten zur Verfügung stehen oder einsatzbedingt das Tragen einer Rettungsweste nicht möglich ist, kann eine Sicherung auch auf eine andere Art und Weise erfolgen, z.B. durch das Anleinen der Feuerwehrangehörigen. Wird besondere Schutzkleidung getragen, durch die das Anlegen von Rettungswesten nicht mehr möglich ist, muss generell eine Sicherung durch Anleinen erfolgen. Die Leinenlänge darf dabei nur so lang gewählt werden, dass nach dem Eintauchen die gesicherte Person mit dem Kopf sicher über Wasser gehalten bzw. sofort herausgezogen werden kann.

## Richtige Auswahl

Unabhängig davon, ob die Feuerwehr ein Boot hat oder nicht, müssen unter Umständen Rettungswesten für bestimmte Übungen und Einsätze vorgehalten werden. Bei dem Einsatz von Kleinbooten der Feuerwehr gibt es feste Vorgaben für Rettungswesten (s. DIN 14961 „Boote für die Feuerwehr“). Neben der erforderlichen Anzahl wird hier auch die zu erbringende Leistungsstufe 275 für die Rettungswesten der Bootsbesatzung vorgegeben. Damit bereitgestellte Rettungswesten auch genutzt werden, dürfen sie die Träger nicht unnötig in der Bewegungsfreiheit und Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen. Aus diesem Grund sollten Feststoffwesten und Schrittgürtel nicht verwendet werden. In der Regel sollten automatisch funktionierende Rettungswesten bereitgestellt werden. Sie müssen den Anforderungen der Einsatzbedingungen angepasst sein.



Bild: Olaf Stöhmann/UJK Nord

Rettungsweste mit erhöhtem Auftrieb (Produktbeispiel)

Rettungswesten sollen dem Eintauchen ins Wasser gewährleisten, dass der Kopf einer erschöpft oder bewusstlos im Wasser treibenden Person aus dem Wasser gehoben und über Wasser gehalten wird. Dafür benötigt die Rettungsweste eine ausreichend große Auftriebskraft, die die Person gegen die Auftriebskraft der Kleidung ohne seine aktive Mitwirkung in eine Lage dreht und hält, in der der Mund und die Nase über dem Wasser sind. Soll ein Helm getragen werden, muss die Weste nach dem Aufblasen mit dem Helm kompatibel sein und darf diese nicht hochdrücken.

Da ein Feuerwehreinsatz auf sehr rauem Gewässer erfolgen kann bzw. eine Schutzkleidung getragen wird, die über einen großen eigenen Auftrieb verfügt bzw. zu Lufteinschlüssen neigt, ist eine Rettungsweste mit mindestens 275 Newton Auftrieb vorzuhalten. Neben dem Feuer-

[B 2 – „Persönliche Schutzausrüstung“] – Persönliche Auftriebsmittel - Rettungswesten

wehrschutanzug mit eingenähter Membran zählen z.B. Anzüge zur Eisrettung oder Überlebensanzüge dazu.

Die Anforderungen an Rettungswesten werden erfüllt, wenn sie der DIN EN ISO 12402 (der Normenreihe für persönliche Auftriebsmittel) entsprechen. Die DIN EN ISO 12402 unterteilt sich in 10 Teile. Für den Feuerwehrdienst sind dabei die Teile 2, 6 und 10 von besonderer Bedeutung.

### Übliche Rettungswesten

Die DIN EN ISO 12402 Teil 2 legt die sicherheitstechnischen Anforderungen für Rettungswesten mit einer Mindestauftriebskraft von 275 Newton fest, wie sie für den Feuerwehrdienst in der Regel als erforderlich angesehen werden.

### Rettungswesten für besondere Einsatzlagen (Brandbekämpfung)

Besondere Einsatzlagen bedingen ein spezielles Vorgehen. Dieses kann auch auf die Auswahl der Persönlichen Schutzausrüstung Einfluss haben. Auf diese Anforderungen geht der Teil 6 der DIN EN ISO 12402 ein. Unter Punkt 7.3 sind hier Vorgaben aufgeführt, die für eine Brandbekämpfung von Bedeutung sind und den Teil 2 ergänzen. So müssen die Rettungswesten derart gestaltet sein, dass die Wirkungsweise eines Atemschutzgerätes nicht behindert wird. Es gehört auch dazu, dass nach einer definierten Wärmebelastung durch Wärmestrahlung bzw. Stichflammenbildung die Einsatzfähigkeit der Rettungsweste im Wasser gewährleistet bleibt. Hierfür ist die Verwendung einer Schutzhülle nach DIN EN ISO 12402 Teil 8 geeignet. Die Kompatibilität mit der Brandbekämpfungsausrüstung ist zu prüfen.



Auch wenn ein Überlebensanzug getragen wird, sind Rettungswesten erforderlich.

Bild: Ingo Piehl/HFUK Nord

### Hilfe zur Risikoeinschätzung

Für die Auswahl und Anwendung von persönlichen Auftriebsmitteln ist mit dem Teil 10 der DIN EN ISO 12402 eine Hilfe zur Risikoeinschätzung gegeben. Da neben der Gefahr des Ertrinkens auch die Gefahr des Unterkühlens bei einem längeren Aufenthalt im Wasser besteht, wird z.B. auch auf das Zusammenspiel mit Kälteschutanzügen nach DIN EN ISO 15027 eingegangen. Zur sicheren Anwendung der Rettungsweste wird auf die Notwendigkeit von Schulungsmaßnahmen und eines Sicherheitstrainings verwiesen.

### Sicherer Einsatz

Grundsätzlich gilt, dass die Gefahr eines Sturzes ins Wasser zu vermeiden ist. Eine angelegte Rettungsweste allein garantiert keine Rettung, sondern minimiert das Risiko des Ertrinkens. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass weiterführende Maßnahmen zur Rettung vorgesehen werden.

Neben einer Alarmierung zusätzlicher Rettungskräfte ist es insbesondere eine gute Ausbildung, die einen sicheren Einsatz ermöglicht und auch Notfallsituationen zu meistern hilft. Zur Ausbildung gehören eine fachkundig wiederkehrende Unterweisung und ein entsprechendes Training.

[B 2 – „Persönliche Schutzausrüstung“] – Persönliche Auftriebsmittel - Rettungswesten

Wir empfehlen dabei auch das Üben des Aktivierens und Ablegens der ausgelösten Rettungsweste. Der Einsatz von handbetätigten Rettungswesten sollte nur dann vorgesehen werden, wenn es für die Erreichung des Einsatzerfolges unbedingt notwendig ist. Es sind die Bedienungsanleitungen der Hersteller zu beachten.

### **Lagerung, Prüfung und Gebrauchsdauer**

Die Bedienungsanleitungen der Hersteller sind auch für den Erhalt der Einsatzbereitschaft durch korrekte Lagerung, Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Rettungswesten nach Gebrauch, Beachtung der erforderlichen Prüfungen und Wartung sowie Berücksichtigung der vorgegebenen maximalen Gebrauchsdauer heranzuziehen.

Neben der trockenen Lagerung ist es Aufgabe der Feuerwehr, die Rettungswesten vor jeder Benutzung einer Sichtprüfung auf Einsatzbereitschaft und auf äußerlich erkennbare Mängel zu unterziehen. Werden dabei Mängel festgestellt, sind diese zu melden und die Rettungsweste der Nutzung zu entziehen.

Mindestens einmal jährlich ist die Rettungsweste durch eine sachkundige Person auf ihren einwandfreien Zustand zu prüfen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

Entsprechend den vom Hersteller vorgegebenen Wartungsintervallen ist diese Wartung in einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt durchführen zu lassen. Die Wartung ist zu dokumentieren.

Zur Gebrauchsdauer von Rettungswesten empfiehlt der Fachverband Seenot-Rettungsmittel e.V. aus Sicherheitsgründen eine Nutzung, die nicht über zehn Jahre hinausgeht.

Für im Bestand befindliche Feststoffrettungswesten gibt es auch eine jährliche visuelle Prüfpflicht auf Beschädigungen bzw. Veränderungen im Auftrieb sowie eine empfohlene Gebrauchsdauervorgabe von maximal zehn Jahren seitens des Fachverbandes. Aus Sicherheitsgründen sollten ältere Feststoffrettungswesten aus dem Bestand entfernt werden.

Weiterführende Informationen sind auch in der DGUV Regel 112-201 „Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Ertrinken“ sowie der DGUV Information 205-032 „Rettungswesten und Atemschutz bei Einsätzen auf Binnenschiffen“ zu finden.

Ihre Feuerwehr-Unfallkasse Mitte, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

© Feuerwehr-Unfallkasse Mitte, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg 2021